



Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

Solothurnstrasse 22, Postfach
3322 Urtenen-Schönbühl
Tel. 031 858 31 16, Fax 031 858 31 15

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abt. Übertragbare Krankheiten
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 31.3.2008 rug

Totalrevision des Epidemiengesetzes (EpG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Schweizerischen Gemeindeverband mit Schreiben vom 31. Dezember 2007 zu obgenannter Vernehmlassung eingeladen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Das neue Epidemiengesetz regelt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten in umfassender Weise und setzt einen neuen Schwerpunkt auch bei deren Verhütung. Es überträgt dem Bund sowohl in Normalzeiten als auch in besonderen und in ausserordentlichen Lagen die Verantwortung für die gesamtschweizerischen Rahmenvorgaben. Der Bund erhält zudem eine stärkere Koordinations- und Aufsichtsfunktion. Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst im Grundsatz diese Anpassungen des Gesetzes.

Die Kantone bleiben aber nach wie vor zusammen mit den Gemeinden die hauptsächlichen Vollzugsorgane. Der Ausbruch von übertragbaren Krankheiten taucht zuerst vor Ort auf, sei dies in der Schule, in einem Heim oder Spital usw. Die Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten ist insbesondere in Städten und Agglomerationen sowie in touristischen Gebieten sehr gross. Verstärkt wird diese noch durch den Umstand, dass gerade in den Hotellerie- und Spitalküchen, im Wellnessbereich sowie in privaten Haushalten immer wieder Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus Schwarzarbeit leisten. Aus Angst vor polizeilichen Kontrollen und Ausweisung aus der Schweiz nehmen diese Personen oft denn auch sehr lange keine medizinische Hilfe in Anspruch. Mit diesen menschlichen aber auch sicherheitsmässig äusserst heiklen Situatitonen wird zuerst die kommunale Ebene auf irgendeine Art und Weise konfrontiert, sei es z. B. im Schul-, Sozial- oder Sicher-

heitsbereich. Deshalb ist es notwendig, die Anhörung und Mitsprache der kommunalen Ebene im Gesetz zu verankern. Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt, eine Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Ebene, sowohl aus touristischen Gemeinden als auch aus Städten und Agglomerationen, im Koordinationsorgan im Art. 54 EpG sowie im Krisenausschuss im Art. 55 EpG zu statuieren. Weiter beantragt er, dass die Gemeinden und Städte im Rahmen der Zielsetzung und Strategiefestlegung des Bundes gemäss Art. 3 EpG angehört sowie beim Informationsaustausch gemäss Art. 10 EpG beigezogen werden. Diese Bestimmungen sind dementsprechend zu ergänzen. Es sind nämlich die Gemeinden und Städte an der Front, die zuerst auf gewisse Tendenzen und Gefahren hinzuweisen können. Die Massnahme in Art. 39 EpG bedeutet einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und darf, auch wenn diese in einem Spannungsverhältnis zu anderen öffentlichen Gütern steht, nicht ohne Wahrung gewisser Mitwirkungsrechte angeordnet werden. Art. 39 EpG ist deshalb wie folgt zu ergänzen: 'Die Kantone ordnen **nach Anhörung der Gemeinden** Massnahmen an,....

Im Weiteren verweisen wir Sie auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen


SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:

Die stv.Direktorin:



Dr. Ulrich Isch



Maria Luisa Zürcher

Beilage: Fragebogen

Kopie z.K.: Schweizerischer Städteverband